

Aemtlliche Verlautbarungen.

3. 1296. (2) Nr. 11115/VI.

K u n d m a c h u n g.

Von der k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung Laibach wird bekannt gemacht, daß der Bezug der allgemeinen Verzehrungssteuer von den nachbenannten Steuerobjecten in den unten angeführten Steuer-Gemeinden, in doppelter Art, und zwar: auf das Verwaltungsjahr 1839, unter Vorbehalt der wechselseitigen Vertrags-Auffündigung drei Monate vor Ablauf des Pachtjahres, auch auf die Dauer eines weiteren Jahres unter der gleichen Bedingung mit dem Bedeuten, daß durch Unterlassung der Auffündigung der Vertrag wieder auf ein weiteres

Jahr erneuert werde, mit Ende des Verwaltungsjahres 1841, jedoch ohne vorhergegangene Auffündigung zu erlösen habe, dann auf drei Jahre ohne dieser Bedingung versteigerungsweise in Pacht ausgetothen und die dießfällige mündliche Versteigerung, bei welcher auch die nach der hohen Subernal-Eursende vom 20. Juni 1836, Nr. 13938, verfaßten, und mit dem Badium belegten schriftlichen Offerten überreicht werden können, wenn es die Pachtlustigen nicht vorziehen, solche schon vor dem Tage der mündlichen Versteigerung dem k. k. Gefällenwachunterinspector in Neustadt zu übergeben, an den nachbenannten Tagen und Orten werde abgehalten werden.

Für die Hauptgemeinde	Im Bezirke	Am	Bei der k. k. Bezirksobrigkeit der Staatsherrschaft	Ausrufspreis für			
				Wein, Weinmost und Maische, dann Obstmost		Fleisch	
				fl.	kr.	fl.	kr.
Landstraß St. Barthelme Schadesch	Landstraß	27. September 1838 Vormittags von 10 bis 12 Uhr	Landstraß	2015	—	655	—
				zweitausend sechshundert siebenzig Gulden C. M.			

Den zehnten Theil dieser Ausrufspreise haben die mündlichen Licitanten vor der Versteigerung als Badium zu erlegen, die schriftlichen Offerten aber würden, wenn sie nicht mit dem 10procentigen Badium belegt sind, unberücksichtigt bleiben müssen. — Uebrigens kön-

nen die sämtlichen Pachtbedingnisse sowohl bei dieser Cameral-Bezirks-Verwaltung, als bei dem obgedachten Gefällenwachunterinspector eingesehen werden. — K. K. Cameral-Bezirks-Verwaltung Laibach am 9. September 1838.

3. 1305. (2)

Nr. 97.

Minuendo-Licitation.

Zur Ueberlassung der im Sitticherhose zu Laibach, für das Verwaltungsjahr 1838 bewilligten, aus Maurer-, Zimmermanns-, Tischler-, Schlosser-, Anstreicher-, Glaser-, Spengler- und Hafnerarbeit bestehenden, und auf 178 fl. 21 ³/₄ kr. buchhalterisch bemessenen Conservations-Arbeiten, wird in Folge Ver-ordnung der löblichen k. k. Cameral-Bezirks-

Verwaltung zu Laibach ddo. 10. d. M., 3. 11123, am 21. d. M. Vormittags um 9 Uhr in dem Amtslocale des k. k. Bezirkscommissariates der Umgebungen Laibachs, im deutschen Hause zu Laibach eine öffentliche Minuendo-Licitation abgehalten werden, wozu die Unternehmungslustigen mit dem Anhange eingeladen werden, daß sie die Baudevisse und Licitationsbedingnisse auch vorläufig daselbst einsehen können. — Verwaltungsamt der k. k. Fondsgüter zu Laibach am 12. September 1838.

Königliche Verlautbarungen.

Z. 1291. (2) Nr. 12288/1661 V. St.

K u n d m a c h u n g

A über die Verpachtung des Bezuges der allgemeinen Verzehrungssteuer und der Verzehrungssteuer-Zuschläge; dann B der Linienweg-, Brücken- und Wassermühle in der k. k. Provinzial-Hauptstadt Laibach, und C der Erhebung der allgemeinen Verzehrungssteuer von allen steuerpflichtigen Unternehmungen des Wein-, Wein- und Obstmosthanfes und des Viehschlachtens und Fleischverschleißes im ganzen politischen Bezirke der Umgebung Laibachs. — In Beziehung auf die sub A bemerkten Pachtobjecte wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß zu Folge des hohen Hofkammerdecretes ddo. 23. Mai 1838, Z. 22010/1227, der Bezug der allgemeinen Verzehrungssteuer und der Verzehrungssteuer-Zuschläge in der Provinzial-Hauptstadt Laibach auf die Dauer von drei Verwaltungsjahren, und zwar vom 1. November 1838 bis einschließlich den letzten October 1841, im Wege der öffentlichen mündlichen Versteigerung und durch die Annahme schriftlicher Offerte in Pacht gegeben werde. Von dieser Verpachtung wird jedoch ausgenommen der Bezug der landesfürstlichen Verzehrungssteuer, und zwar: a) von der Biererzeugung in der Provinzial-Hauptstadt Laibach; b) von der Erzeugung des Branntweins und anderer gebrannten geistigen Flüssigkeiten in der Provinzial-Hauptstadt Laibach; c) von den unter b bemerkten steuerpflichtigen Artikeln bei der Einfuhr in die Provinzial-Hauptstadt Laibach. — Die Versteigerung wird am 8. October 1838 um 10 Uhr Vormittags im Rathssaale der k. k. illyrischen Cameral-Gefällen-Verwaltung abgehalten werden. — Zur Pachtung wird jedermann zugelassen, welcher nach den Gesetzen und der Landesverfassung hievon nicht ausgeschlossen ist. Für jeden Fall sind alle Jene sowohl von der Uebnahme als der Fortsetzung einer solchen Pachtung ausgeschlossen, welche wegen eines Verbrechens mit einer Strafe belegt, oder welche in eine criminalgerichtliche Untersuchung verfallen sind, die bloß aus Abgang rechtlicher Beweise aufgehoben wurde. Uebrigens sind auch diejenigen Individuen, welche zu Folge des neuen Strafgesetzes über Gefälligkeits-Übertretungen wegen Schleichhandel oder einer schweren Gefälligkeits-Übertretung in Untersuchung gezogen und abgestraft, oder wegen solchen Vergehens in Untersuchung gezogen und wegen des Ab-

ganges rechtlicher Beweise von dem Strafverfahren losgezählt wurden, durch sechs auf den Zeitpunkt der Uebertretung, oder wenn derselbe nicht bekannt ist, der Entdeckung derselben, folgende Jahre von dem zur Sicherstellung des Verzehrungssteuergefälls = abhaltenden Verpachtungs-Licitations als Pachtungsbewerber ausgeschlossen. Wer im Namen eines Andern einen Anboth macht, muß sich mit der gehörig legalisirten Vollmacht seines Machtgebers bei der Commission vor der Licitations ausweisen und diese ihr übergeben. — Um sich zu versichern, daß nur verlässliche Unternehmer in die Concurrenz treten, wird ein Badium von 10 Procent des festgesetzten Fiscalpreises bestimmt. Dieses Badium ist von den mündlichen Offerenten im Baren oder in österreichischen Staatsobligationen, bei letzteren nach dem bekannten letzten Wiener börsenmäßigen Coursverthe, vor dem Beginne des öffentlichen Versteigerungsactes zu Handen der Licitations-Commission zu erlegen. — Auf gleiche Art und Weise sind auch die schriftlichen Offerte zu belegen. Auf Offerte ohne beigeflossenem Badium oder Einlagschein des bei einer der Cameral-Gefällen-Verwaltung unterstehenden landesfürstlichen Gefällscasse deponirten Badiums wird keine Rücksicht genommen. Nach beendeter Versteigerung wird der vom Meistbiether erlegte Betrag zurückgehalten, den übrigen Offerenten werden ihre Badien zurückgestellt werden, insofern es die Cameral-Gefällen-Verwaltung nach den obwaltenden Umständen nicht angemessen finden sollte, auch noch das Badium des einen oder des andern Anbiethers bis zur Entscheidung der hohen k. k. Hofkammer zurückzuhalten. — Die schriftlichen Submissionen werden bis zum Tage der abzuhaltenden mündlichen Versteigerung versiegelt und mit der Bezeichnung „Anboth für den Bezug der allgemeinen Verzehrungssteuer und des Gemeindefürschlags in der Provinzial-Hauptstadt Laibach“ von Außen versehen, im Bureau des Vorstandes der k. k. illyrischen Cameral-Gefällen-Verwaltung in Laibach im Hohn'schen Hause unter Cons. Nr. 262, oder auch während der mündlichen Versteigerung der Licitations-Commission verschlossen zu übergeben seyn. Dieselben werden nach Beendigung der mündlichen Versteigerung, nachdem alle anwesenden Licitanten erklärt haben, kein weiteres Anboth machen zu wollen, in Gegenwart der Pacht

lustigen eröffnet, und mit den mündlich gemachten Anbothen verglichen werden. — Sollten zwei oder mehrere schriftliche Submissionen einen gleichen, und zwar gegen den Ausschlag der mündlichen Licitation den für das Gefäll am vortheilhaftesten sich darstellenden Anboth enthalten, so wird die Wahl zwischen den zwei oder mehreren schriftlichen Anbothen der hohen k. k. allgemeinen Hofkammer vorbehalten. Wenn sich der Fall ereignen sollte, daß ein Anboth in den schriftlichen Offerten mit einem gleichen Anboth bei der mündlichen Licitation zusammentrifft, so wird dem Licitanten bei der mündlichen Versteigerung der Vorzug vor dem Offerenten im schriftlichen Wege eingeräumt werden. Die schriftlichen Offerte dürfen keine Klausel, welche mit den Licitationsbedingungen nicht im Einklange wäre, enthalten, sondern müssen vielmehr mit der Versicherung versehen seyn, daß der Offerent die in der Ankündigung und in den Licitationsbedingungen enthaltenen Bestimmungen genau befolgen werde. Offerte, welche nach dem Schlusstermine eintreffen, so wie Offerte, welche wo anders als an dem oben bezeichneten Orte überreicht werden, bleiben eben so wie die Anbothe, welche abweichende Bedingungen enthalten, außer Berücksichtigung. — Der Pachtvertrag wird mit jenem Offerenten abgeschlossen werden, dessen Anboth für das Gefäll am vortheilhaftesten erscheint. — Die Entscheidung hierüber wird nach erfolgter hoher Hofkammergenehmigung, welche sich ausdrücklich vorbehalten wird, dem Erseher eröffnet werden, bis wohin der Offerent oder die Offerenten, deren Badien zurückgehalten werden, für den gemachten Anboth verbindlich bleiben. — Würde aber die Zustellung der Erledigung wegen Abwesenheit des Ersehers und wegen Abgangs eines Bevollmächtigten nicht geschehen können, oder sonst die Gefällenbehörde die persönliche Zustellung nicht angemessen finden, so soll die Ueberreichung der Erledigung bei der Obrigkeit, in deren Bezirke die Versteigerung Statt gefunden hat, zur weitem Verständigung der Partei die Wirkung der persönlichen Zustellung vertreten. — Die übrigen Bedingungen sind folgende: Dem Pächter wird von der Staatsverwaltung das Recht eingeräumt, und rücksichtlich die Pflicht auferlegt, während der oben erwähnten Pachtdauer im Bereiche des Pomeriums der Provinzial-Hauptstadt Laibach die allgemeine Verzehrungssteuer von den ge-

pachteten Objecten nach dem in Folge allerhöchster Entschlieung vom 25. Mai 1829, von dem k. k. illyrischen Gubernium am 26. Juni 1829, Z. 1371, erlassenen Circulare und nach dem in Folge allerhöchsten mit dem hohen Hofkammerdecrete ddo. 9. April 1833, Z. ^{13875/1578}, bekannt gegebenen Entschlieung vom 15. Jänner 1833, mit dem illyrischen Gubernial-Circulare vom 30. September 1834, Z. ^{21303/4585}, kundgemachten Tariffe, wie auch nach dem vermög hohen Hofkammerdecretes ddo. 13. Juli 1836, Z. 30460, rücksichtlich des Federnwides vom k. k. illyrischen Gubernium erlassenen Circulare ddo. 3. März 1837, Z. 4930 (mit Ausnahme des Bezuges der Verzehrungssteuer von den im Eingange dieser Kundmachung sub a, b und c bemerkten Objecten), nebst den dieser Stadt zur Bedeckung der Gemeinbedürfnisse bewilligten Zuschläge nach den mit den illyrischen Gubernial-Circularien, ddo. 23. October 1834, Z. 23178, ddo. 24. October und 17. December 1835, Z. ^{24560/3544} und ^{28689/6487}, bekannt gemachten Tariffsähen, mit Ausnahme der Zuschläge für Hülsenfrüchte und Honig, Tariffsaß 50 und 51, einzuheben. Uebrigens wird bemerkt, daß in Gemäßheit des Verzehrungssteuergesetzes Durchzugsladungen, von dem Erlage der Verzehrungssteuer frei sind, wenn sie von einem Bestellten des Linienamtes bis zum Austritte begleitet werden, und eben so Transitoadungen ohne Entrichtung der Verzehrungssteuer zugelassen werden, wenn sie unter der Sperre der Gefällsverwaltung und rücksichtlich der Pachtgesellschaft bleiben; weiters in Folge Anordnung der hohen k. k. allgemeinen Hofkammer vom 19. August 1835, Z. 36308, in Betreff der Einhebung der Verzehrungssteuer von Brodfrüchten festgesetzt sey, daß die Gebühren, wie es die mit dem k. k. illyrischen Gubernial-Circulare vom 19. November 1831, Z. 25540, kundgemachte gesetzliche Bestimmung enthält, bei den Mühlen abzufordern seyn werden. — Ferners wird der Pächter verpflichtet, die im Tariffe vom 23. October 1834, Z. 23178, vorgeseichnete Zuschlagsgebühr für das in der Provinzial-Hauptstadt Laibach erzeugte und auf das Land ausgeführte Bier den Parteien zu vergüten. — Als Ausrufspreis für die angedeuteten zu verpachtenden Objecte wird der Betrag jährlicher 106916 fl., sage Einmal Hundert sechs Tausend neun Hundert und sechszeihn Gulden E. M. festgesetzt. — Die

übrigen Bedingungen sind folgende: 1) Vor dem Antritte der Pachtung und zwar längstens binnen 8 Tagen, vom Tage der dem Pächter ämtlich eröffneten Annahme seines Anbothes gerechnet, hat der Pächter den vierten Theil des contrahirten Pachtshillinges als Caution im Baren oder in österreichischen Staatsobligationen nach dem zur Zeit des Erlages bestehenden börsenmäßigen Coursverthe zu erlegen, oder auf Realitäten gesetzlich sicher zu stellen, folglich die auf die verpfändeten Realitäten intabulirte Sicherheitsurkunde mit Nachweisung der geleisteten gesetzlichen Sicherheit, einzulegen, daher, wenn die Caution im Baren geleistet wird, der als Vadium bereits erlegte Betrag eingerechnet, oder im Falle der Versicherung der ganzen Caution mittelst einer Realhypothek zurückgestellt werden wird. — Sollte dieses nicht erfolgen, so steht es der Cameral-Gefällen-Verwaltung frei, das erhaltene Vadium als dem Staatschätze verfallen einzuziehen, und auf die Gefahr und Kosten des Contrahenten eine neuerliche Verpachtung oder die tarifmäßige Einhebung einzuleiten, und den hiernach auf dem einen oder dem andern Wege in Entgegenhaltung zu dem gemachten Offerte sich ergebenden Minderbetrag wider ihn zur vollen Genugthuung des Herrars, und zwar ohne Einrechnung des besonders verfallenen Vadiums geltend zu machen, wogegen ein etwa sich ergebendes günstigeres Resultat der Pachtversteigerung oder der tarifmäßigen Einhebung nur dem Gefälle zum Vortheile gereichen soll. Mit dem Beginne der Pachtungsperiode wird der Pächter in das Pachtgeschäft eingefetzt, und es werden ihm die hierauf Bezug nehmenden Vorschriften übergeben werden. — 2) So wie der Pächter in alle Rechte und Verpflichtungen der Cameral-Gefällen-Verwaltung und der Stadtgemeinde Laibach, mit Ausnahme der im 22. §. des illyrischen Subernal-Circulars vom 26. Juni 1829, Z. 1371, angedeuteten zwei Punkte und mit Rücksicht auf den im Anhange des Circulars zu jenem Patente bemerkten Vorbehalt eintritt, so hat er sich auch genau nach den in jener Circular-Verordnung enthaltenen Vorschriften zu benehmen, und allen sowohl seither ergangenen, als den während der Dauer des Pachtvertrages in Gefällsachen ergehenden Anordnungen Folge zu leisten. — 3) Wenn der Pächter bei der Einhebung der Gebühr einen höhern Betrag, als die Tariffe aussprechen, oder überhaupt einen Betrag ungebühr-

lich erhebt, hat derselbe nicht nur jenen Betrag, welchen er über den Tariffsatz, sondern auch jenen Betrag, welchen er überhaupt von den Parteien ungebührlich eingehoben hat, denselben rückzuvergüten, überdieß auch den 20fachen Betrag dessen, was er widerrechtlich eingehoben hat, dem Gefälle als Strafe zu erlegen. Er haftet in diesem Falle, so wie überhaupt für das Benehmen der zur Handhabung seiner Pachtungsrechte bestellten Personen. — 4) Dem Pächter ist unbenommen, seine Pachtung ganz oder theilweise an Unterpächter zu überlassen; allein diese werden von den Gefällsbehörden bloß als Agenten des Hauptpächters angesehen, welcher dem ungeachtet für alle Punkte des Pachtvertrages in der Haftung, und dem Gefälle verantwortlich bleibt. — 5) Für den Ausrufspreis wird von Seite der k. k. Gefällen-Verwaltung keine wie immer geartete Haftung, also auch nicht im Falle einer behaupteten Verletzung über die Hälfte übernommen. Ein während der Dauer der Pachtung eintretender zufälliger Umstand, welcher eine Vermehrung oder Verminderung der Verzehrung zur Folge hat, soll an den Bestimmungen des Pachtvertrages nicht die mindeste Veränderung hervorbringen können. Nur in dem Falle, wenn während der Dauer des Pachtvertrages in den Tariffsähen, oder in den sonstigen wesentlichen Bestimmungen der Verzehrungssteuer eine wesentliche Aenderung hervor geht, bleibt es jedem Theile, insofern ein wechselseitiges Uebereinkommen mit dem Pächter wegen Aufrechthaltung des Vertrages gegen Zugestehung einer billigen Entschädigung nicht zu Stande kommen sollte, welches sich ausdrücklich vorbehalten wird, freigestellt, wenigstens drei Monate vor Eintritt der gesetzlichen Aenderung den Pachtvertrag aufzukündigen. — 6) Der Pächter ist verpflichtet, den bedungenen Pachtshilling in gleichen monatlichen Raten, am letzten Tage eines jeden Monats, und wenn jener Tag ein Sonn- oder Feiertag wäre, am vorausgehenden Werktag an die k. k. Bezirks-Casse in Laibach abzuliefern. — 7) Wenn der Pächter mit einer Pachtshillingrate im Rückstande bleibt, so laufen von dem Verfallstage an bis zur Tilgung der rückständigen Pachttrate die 4% Verzugszinsen, welche sich ausdrücklich bedungen werden. Der k. k. Cameral-Gefällen-Verwaltung soll übrigens das Recht zustehen, den Ausstand ohne weiters von dem säumigen Pächter entweder im gerichtlichen Executionswege,

oder auch im politischen Wege einzubringen, oder aber die weitere Einhebung des Gefälles durch einen im administrativen Wege zu bestellenden Sequester einzuleiten, oder auf Gefahr und Kosten des säumigen Pächters das Pachtobject neuerdings feil zu biethen; falls aber die Pachtversteigerung fruchtlos bliebe, die tariffmäßige Einhebung der Gebühr einzuleiten, und sich rücksichtlich der Kosten, so wie der allfälligen Differenz an der Caution, und im Nothfalle an dem übrigen Vermögen des contractbrüchigen Pächters schadlos zu halten. Ein allenfalls sich ergebendes günstigeres Resultat der Feilbiethung oder tariffmäßigen Einhebung soll aber nur dem Gefälle zum Vortheile gereichen. Dieselben Rechte sollen dem Gefälle auch dann zustehen, wenn der Ersterer den Antritt der Pachtung verweigern, oder vor, oder während der Pachtung es sich offenbaren würde, daß dem Pächter ein in dieser Kundmachung bezeichnetes Hinderniß zur Uebernahme oder Fortsetzung der Pachtung entgegenstehe. — 8) Für den Fall, als der Pächter die vertragsmäßigen Bedingungen nicht genau erfüllen sollte, steht es den mit der Sorge für die Erfüllung des Vertrages beauftragten Behörden frei, alle jene Maßregeln zu ergreifen, die zur unaufgehaltenen Erfüllung des Vertrages führen, wogegen aber auch dem Pächter der Rechtsweg für alle Ansprüche, die er aus dem Vertrage machen zu können glaubt, offen stehen soll. — 9) In Absicht auf die Vorräthe, welche mit dem Schlusse der Gefällspachtung an Wein, Weinmost und Maisch, im Bereiche des Pomariums der Stadt Laibach vorhanden seyn werden, wird bestimmt, daß der Pächter die Vergütung der entfallenden Gebühren, und zwar nach den oben bezeichneten Tariffen zu leisten habe. Zu diesem Behufe werden sowohl mit dem Antritte der mit dem 1. November 1838 zu beginnen habenden Pachtung, als auch am Schlusse derselben gefällsämtliche Revisionen, mit Beziehung des Pächters oder eines von demselben mit legaler Vollmacht versehenen Abgeordneten, und einer obrigkeitlichen Person vorgenommen, und hierbei sämmtliche im Bereiche des Pomariums der Stadt Laibach vorhandenen Vorräthe an den gedachten Gegenständen mittelst eines eigenen Protocolls erhoben werden, wonach in Betreff der an diesen Gegenständen vorgefundenen Vorräthe und bezüglich der davon abfallenden Gebühren, insoferne zwischen denselben eine Differenz sich zeigen wird, die

Vergütung derselben, und zwar, wie bemerkt, nach den oben bezeichneten Tariffen, entweder von dem austretenden Pächter an das Gefäll, oder von dem Aerar an den Pächter einzutreten haben wird. — 10) Dem Pächter liegt ob, die Stempelgebühr für das in den Händen der k. k. Cameral-Gefällen-Verwaltung bleibende, mit dem classenmäßigen Stempel zu versehenes Exemplar des Pachtcontractes zu bestreiten. — 11) Der Pächter ist verpflichtet, auf jedesmaliges Verlangen der Gefällsbehörden unweigerlich die Einsicht in jene Register-Rechnungen und Vormerkungen zu gestatten, und auch über Aufforderung richtige Auszüge aus denselben vorzulegen. In Betreff der sub B. angeführten Pachtobjecte wird bemerkt, daß dieselben bei der nämlichen Tagsatzung am 8. October 1838 der öffentlichen Concurrenz mittelst schriftlicher und mündlicher Offerte werden unterzogen werden. Als Fiscalpreise für die nachbenannten Bez., Brücken- und Wassermäthe werden angenommen: a) Für die Linienwegmauth an der Wiener-Linie sammt Kuthal und für jene an der Kärntner-Linie der Betrag von 3263 fl.; b) Für die Linienweg- und Brückenmauth an der Carlstädter-Linie der Betrag von 2756 fl.; c) Für die Linienwegmauth in der St. Peters-Vorstadt der Betrag von 912 fl.; d) Für die Linienwegmauth in der Polana-Vorstadt der Betrag von 247 fl.; e) Für die Linienweg- und Brückenmauth an der Triesterlinie sammt dem Wehrschranken in der Tyrnau der Betrag von 4125 fl.; f) für die Wassermauth zu Laibach 134 fl., zusammen 11437 fl. Die übrigen Licitationbedingnisse sind in der Kundmachung der k. k. illyrischen Cameral-Gefällen-Verwaltung ddo. 7. Juli 1838, Z. ⁹²²⁰/₁₃₀₃ W. enthalten, welche in das Amtsblatt der Laibacher-Zeitung Nr. 85, 86 et 87 eingeschaltet wurden, und können im Uebrigen auch bei der Cameral-Bezirks-Verwaltung und Cameral-Gefällen-Verwaltung Laibach eingesehen werden. In Absicht auf den Bezug der allgemeinen Verzehrungssteuer von allen steuerpflichtigen Unternehmungen des Wein-, Wein- und Obstmostschonkes, dann des Viehschlachtens und Fleischverschleißes im vereinten politischen Bezirke der Umgebung Laibachs ad C, welcher durch Annahme mündlicher und schriftlicher Offerte bei dieser Tagsatzung gleichfalls unter den sub A bezeichneten Modalitäten ausgetothen werden wird, gilt im Wesentlichen Nachstehendes: Der Vertrag wird auf ein Jahr, und zwar

vom 1. November 1838, bis Ende October 1839, oder auch auf drei Jahre, und zwar vom 1. November 1838, bis Ende October 1841, abgeschlossen. — Der Vertrag auf ein Jahr wird mit der Bedingung eingegangen, daß selber drei Monate vor Ablauf des Verwaltungsjahres aufgekündet werden könne, und daß derselbe unter den nämlichen Bestimmungen, unter welchen er abgeschlossen wurde, durch Unterlassung dieser Aufkündigung wieder auf ein weiteres Jahr erneuert werde. — Mit Ende des Verwaltungsjahres 1841 erlöscht jedoch dieser Vertrag auch ohne vorhergegangener Aufkündigung. — Der Vertrag auf drei Jahre wird mit der Bedingung abgeschlossen, daß sich gegenseitig das Recht vorbehalten werde, im Falle einer eintretenden Aenderung in den Gesetzen und Tariffen, denselben gegen dreimonatliche Aufkündigung aufzuheben. Uebrigens ist die Vertragsaufkündigung von Seite des Pächters, wenn sie beachtet werden soll, bei der Laibacher Cameral-Bezirks-Verwaltung in der festgesetzten Frist einzubringen. — Als Fiscalpreis wird der dießjährige Pachtzins von: 24024 fl. 59 kr.; wovon auf Wein 19657 fl. 10 kr.; und auf Fleisch 4367 fl. 49 kr. entfallen, angenommen. — Wer im Uebrigen zur Pachtung zugelassen wird, welcher Betrag als Badium bei der Versteigerungstagung zu erlegen, und in welcher Art und Weise die Caution für die erstandene Gefällspachtung zu berichtigen ist, in welche Rechte und Verpflichtungen der Pächter zu treten hat, welche nachtheiligen Folgen den Pächter in den Fällen, wenn er bei Einhebung der Verzehrungssteuer einen höhern Betrag als der Tariff ausspricht, oder überhaupt einen Betrag ungebührlich einhebt, zu treffen haben, dann in Beziehung auf die Haftung und Verantwortung bei Ueberlassung der Pachtungen an Unterpächter, und endlich der Verpflichtung, auf Verlangen der Gefällsbehörden die Einsicht in die Rechnungen zu gestatten, und über Aufforderung richtige Auszüge vorzulegen; dießfalls, gelten die sub A für die Verpachtung der Verzehrungssteuer sammt Gemeindefuzschlage in der Stadt Laibach angeführten Bestimmungen. — Die übrigen Bedingungen sind folgende: 1) Dem Pächter wird von der Staatsverwaltung das Recht eingeräumt, während dieser Zeit die Verzehrungssteuer nach den Bestimmungen des Verzehrungssteuer-Gesetzes, welches mit dem illyrischen Subnial-Circular ddo. 26. Juni 1829, Nr. 1371

fund gemacht wurde, und den seither verfloffenen Vorschriften einzuheben. — 2) Die Versteigerung des Pachtungsobjectes geschieht unter Vorbehaltung der Genehmigung, worüber aber dem Ersteher der Pachtung mit thunlichster Beschleunigung die Erledigung zukommen wird. Würde aber die Zustellung der Erledigung, wegen Abwesenheit des Erstehers und Abgang eines Bevollmächtigten nicht geschehen können, oder sonst das Gefäll die persönliche Zustellung nicht passend finden, so soll die Ueberreichung der Erledigung bei der Steuer-Bezirksobrigkeit, in deren Bezirke die Versteigerung Statt gefunden hat, zur weiteren Verständigung der Partei, die Wirkung der persönlichen Zustellung vertreten. 3) Vor dem Beginne der Pachtperiode wird der Pächter von der Cameral-Bezirks-Verwaltung oder einem andern von ihr hiezu bestimmten Gefällsorgane in das Pachtgeschäft eingesetzt, ihm der hierauf sich beziehende Auszug aus der amtlichen Vormerkung über die Verzehrungssteuer-Pflichten übergeben, und selber auf geeignete Weise der Steuerbezirks-Obrigkeit und den Verzehrungssteuer-Pflichten, die es betrifft, angekündigt werden. 4) Geschieht eine Uebertretung der Verzehrungssteuer-Vorschriften unter dem Einflusse des Pächters, so hat dieser auf die entfallenden Strafen keinen Anspruch zu machen. Wenn insbesondere im Laufe der Pachtung neue steuerpflichtige Gewerbsunternehmungen entstehen, und der Pächter die Ausübung derselben gestattet, ohne daß die Partei den vorgeschriebenen gefällsamtlichen Erlaubnißschein gelöst, und sich damit bei ihm ausgewiesen hat, so hat der für diese Uebertretung der Gefällsvorschriften zu entrichtende Strafbetrag nicht dem Pächter, sondern dem Aerar zur Disposition anheim zu fallen. — 5) Für den Ausrufpreis wird verpachtender Theils keine wie immer geartete, also auch nicht im Falle einer behaupteten Verletzung über die Hälfte eine Haftung übernommen. Ein während der Dauer der Pachtung eintretender zufälliger Umstand, welcher eine Vermehrung zur Folge hat, soll an den Bestimmungen des Pachtvertrages nicht die mindeste Veränderung hervorbringen können; nur in dem Falle, wenn während der Dauer des Vertrages in den Tariffätzen, oder in den sonstigen wesentlichen Bestimmungen der Verzehrungssteuer eine gesetzliche Aenderung vorgeht, bleibt es jedem Theile vorbehalten, wenigstens drei Monate vor Eintritt der gesetzlichen Aenderung den Pachtvertrag aufzukündigen. Ja

doch kann diese Aufkündigung nur in Betreff seines Verzehrungssteuer-Objectes Platz greifen, welches mit einer derlei gesetzlichen Aenderung getroffen wird. Bezüglich des andern Steuerobjectes, bei welchem diese Bestimmungen nicht eintreten, hat der Vertrag in seiner Wirksamkeit zu bleiben. Erfolgt keine solche Aufkündigung, so hat der Vertrag durch seine ganze Dauer in Kraft zu bleiben. Wenn in dem Bezirke des Pächters während der Pachtzeit die Pachtung berührende, verzehrungssteuerpflichtige Unternehmungen zuwachsen, so wird derselbe hievon nach Maßgabe der einlangenden Anmeldungen unverzüglich in die Kenntniß gesetzt werden. — 6) Den bedungenen Pachtzuschilling ist der Pächter in gleichen monatlichen Raten am letzten Tage eines jeden Monats, und wenn dieser ein Sonn- oder Feiertag wäre, am vorausgehenden Werktag an die ihm bezeichnete Cassé abzuführen verpflichtet. Wenn die Caution im Baren bestellt worden, so kann deren Betrag auf Verlangen des Pächters beim Ausgange der Pachtzeit den drei letzten Monatsraten des Pachtzuschillings zur Hälfte, nämlich dergestalt eingerechnet werden, daß in diesen Monaten immer nur die Hälfte des entfallenden Pachtzuschillings vom Pächter abzuführen, die andere Hälfte aber aus der Caution zu entnehmen seyn würde, deren Rest sodan nach geendeter Pachtung dem Pächter, sofern des Gefäll keinen weiteren Anspruch an ihn zu stellen hat, zu verabfolgen seyn wird. — 7) Wenn der Pächter mit einer Pachtzuschillingsrate im Rückstande bleibt, so laufen von dem Verfallstage an, bis zur Tilgung der rückständigen Pachttrate, 4procentige Verzugszinsen, welche sich ausdrücklich bedungen werden. Dem Gefälle soll übrigens das Recht zustehen, den Ausstand ohne Weiterem von dem säumigen Pächter entweder im gerichtlichen Executionswege, oder auch im politischen Wege einzubringen, oder aber die weitere Einhebung des Gefälls durch einen im administrativen Wege zu bestellenden Sequester einzuleiten, oder auf Gefahr und Unkosten des säumigen Pächters das Pachtobject neuerdings feil zu bieten, falls aber die Pachtversteigerung fruchtlos bliebe, die Abfindung mit den steuerpflichtigen Parteien, oder die tariffmäßige Einhebung einzuleiten, und sich rücksichtlich der Unkosten, so wie der allfälligen Differenz an der Caution und im Nothfalle an dem übrigen Vermögen des contractbrüchigen Pächters schadlos zu halten. Ein allenfalls sich

ergebendes günstigeres Resultat der Feilbietung oder der Abfindung, oder der tariffmäßigen Einhebung soll aber nur dem verpachtenden Theile zum Vortheile gereichen. Dieselben Rechte sollen dem verpachtenden Theile auch in dem Falle zustehen, wenn der Ersterer den Antritt der Pachtung verweigern, oder vor, oder während der Pachtung sich offenbaren würde, daß dem Pächter ein oder das andere im zweiten Absätze des Contracts-Formulars enthaltene Hinterniß zur Ueberrahme oder Fortsetzung der Pachtung entgegenstehe. — 8) Das unterfertigte Licitationprotocoll vertritt, wenn ein mündlicher Licitant Bestbieter ist, die Stelle der förmlichen Contractsurkunde, und verbindet den Bestbieter sogl. ich vom Zeitpunkte der Unterfertigung, während für die Staatsverwaltung die volle Gültigkeit des Vertrages von der Annahme des Anbothes von Seite der verpachtenden Behörden eintritt. Wenn ein schriftliches Offert den Bestboih enthält, und zu demselben die obererwähnte vorbehaltene Ratification erfolgt, wird auf Grundlage des Offertes und der kundgemachten Pachtbedingungen ein förmlicher Contract in zwei gleichlautenden Partien errichtet werden. Die nach dem einjährigen, und nach Umständen dreijährigen Pachtzuschillinge zu berechnende Stempelgebühr ist von dem Pächter zu entrichten, wogegen demselben jedoch für den Fall der früheren Auflösung des Vertrages die Stempelgebühr von der nichtbenützten Pachtdauer rückvergütet werden wird. — 9) In Ansehung der beim Antritte der Pachtung mit Ende October 1838 bei den steuerpflichtigen Parteien versteuert sich vorfindenden Vorräthe wird der davon entfallende Steuerbetrag vom austretenden Pächter für das Gefäll eingehoben. Dem Pächter für das Militärjahr 1839, und rücksichtlich 1840 und 1841, wird daher nur das Recht eingeräumt, von den im Pachtjahre verschiffen werdenden Getränken und Fleischquantitäten die Abgabe einzuziehen; die Vorräthe an versteuerten Gegenständen jeder Art, welche sich am Ende seiner Pachtzeit bei den steuerpflichtigen Parteien vorfinden, hat der Pächter entweder dem Aerar oder dem nachfolgenden Pächter zu versteuern. — Und 10) für den Fall, wenn der Pächter die vertragsmäßigen Bedingungen nicht genau erfüllen sollte, steht es den mit der Sorge für die Erfüllung des Vertrages beauftragten Behörden frei, alle jene Maßregeln zu ergreifen,

die zur unaufgehaltenen Erfüllung des Vertrages führen, wogegen aber auch dem Pächter der Rechtsweg für alle Ansprüche, die er aus dem Vertrage machen zu können glaubt, offen stehen soll. — Zum Schlusse wird bemerkt, daß bei dieser Pachtversteigerungs-Tagsatzung für die sub A, B und C bemerkten Pachtobjecte auch vereinte Anbothe für alle diese Pachtobjecte gemacht werden können. — Von der k. k. illyr. vereinten Comeral-Gefällen-Verwaltung. Laibach am 8. September 1838.

3. 1301. (2)

Licitations-Kundmachung.

Am 29. l. M. Vormittags 9 Uhr wird in der hiesigen Amtskanzlei der, der fürstlich Auersperg'schen Herrschaft Weixelberg eigenthümlich angehörige Hirs-, Sack-, Flack- und Hubnerzeub in der Pfarr Obergurg, dann die Surpanswiese in Wollau; endlich am nämlichen Tage Nachmittags die Dom. Wiesen nächst dem Dorfe Pulte in der Pfarr Weixelburg, mittelst öffentlicher Versteigerung verpachtet werden; wozu die Pachtlustigen zur zahlreichen Erscheinung eingeladen werden. Herrschaft Weixelberg am 10. September 1838.

Vermischte Verlautbarungen.

3. 1295. (2)

Nr. 1778.

E d i c t.

Von dem k. k. Bezirksgerichte der Staatsherrschaft Laibach wird hiemit kund gemacht: Es sey zur Liquidirung des Activ- und Passiv-Standes und schinige Verlaß-Abhandlung nach dem zu Laibach sub Haus-Nr. 22 verstorbenen Realitäten-Besizers und Wirthen, Valentin Potorschnig, die Tagsatzung auf den 25. September l. J. Vormittags um 9 Uhr mit dem angeordnet, daß alle Jene, welche aus was immer für einem Rechtsgrunde auf diesen Verlaß einen Anspruch zu machen vermeinen, am obigen Tage zur festgesetzten Stunde so gewiß zu erscheinen und ihre Ansprüche geltend zu machen haben, als sie sich widergens die Folgen des §. 814 b. G. B. selbst zuzuschreiben haben werden.

K. K. Bezirksgericht der St. H. Laibach am 11. September 1838.

3. 1285. (3)

Nr. 548.

E d i c t.

Von dem Bezirksgerichte Flödnig wird dem Herrn Johann Nep. Paulin Senior, und dessen allfälligen Erben mittelst gegenwärtigen Edictes erinnert: Es habe wider dieselben Maria Petag von Unterpinitz bei diesem Gerichte die Klage auf Verjähr- und Erloschenerklärung der auß dem Schuldscheine ddo. 12. December 1806 und intab. 2. März 1807 schuldigen, und auf der, der Herrschaft Münkendorf sub Urb. Nr. 89 dienstbaren Realität haftenden Forderung pr 600 fl. eingebracht und um Anordnung einer Tagsatzung, welche hiemit auf den 13. December d. J. Vormittags um 9 Uhr vor diesem Bezirksgerichte angeordnet wird, gebethen. Da der Aufenthaltort des Beklagten, Johann Nep. Paulin senior, und dessen allfälliger Erben diesem Gerichte unbekannt ist, und da sie vielleicht aus den k. k. Erblanden abwesend sind, so hat man zu ihrer Vertheidigung und auf ihre Gefahr und Unkosten den Herrn Matthias Koschza von Flödnig, als Curator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtsache nach der bestehenden Gerichtsordnung ausgeführt und entschieden werden wird.

Der Beklagte und seine allfälligen Erben werden dessen zu dem Ende erinnert, damit sie allenfals zur rechten Zeit selbst erscheinen, oder inzwischen dem bestimmten Vertreter die erforderlichen Rechtsbehelfe an die Hand zu geben, oder auch sich selbst einen andern Sachwalter zu bestellen und diesem Gerichte namhaft zu machen, und überhaupt im rechtlichen ordnungsmäßigen Wege einzuschreiten wissen mögen, insbefondere, da sie sich die aus dieser Verabstimmung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben werden.

Bezirksgericht Flödnig am 4. September 1838.

3. 1304. (2)

Nr. 791.

Feilbiethungs-Edict.

Vom Bezirksgerichte Senofsch wird hiemit kund gemacht: Es sey auf Anlangen des Nathans Premru von Großubelstu, Cessionär des Herrn Joseph Degan, wider Johann Dolenz von Bräne, wegen schuldigen 130 fl. 45 kr. c. s. c., in die executive Feilbiethung der gegnerischen, der Herrschaft Luegg sub Urb. Nr. 151 et 154 zinsbaren, gerichtlich auf 643 fl. 50 kr. und 293 fl. 30 kr. geschätzten zwei Drüttelhuben gewilliget, und zu deren Abhaltung im Orte Bräne der dritte Termin auf den 1. October d. J. Vormittags um 9 Uhr mit dem Beisage bestimmt worden, daß falls diese Realitäten bei dieser Feilbiethungstagsatzung nicht um den Schätzungswert oder darüber an Mann gebracht werden könnten, selbe zugleich unter demselben hintangegeben werden würden.

Wovon die Kauflustigen mit dem Bedeuten verständiget werden, daß die Schätzung und Licitationsbedingnisse hieramts eingesehen oder davon Abschriften erhoben werden können.

Bezirksgericht Senofsch den 7. September 1838.

Anmerkung. Bei der ersten und zweiten Licitationsstagsatzung hat sich kein Kauflustiger gemeldet.

3. 1087. (17)

Ein Gewölb

ist im Hause Nr. 15, Elephanten-Gasse, pro Michaeli d. J. zu vergeben.

Das Nähere erfragt man beim Hauseigenthümer.

Ämtliche Verlautbarungen.

3. 1309. (1)

Ankündigung.

Von dem k. k. Karlsruher Hofgestütamte wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß in Folge hoher Anordnung des hochlöblichen k. k. Oberstallmeisteramtes ddo. Wien den 6. September 1838, Zahl 3170, der für das k. k. Karlsruher Hofgestüt im Verwaltungsjahre 1839 erforderliche Hafer-Bedarf, beiläufig von 12000 nied. öster. gestrichenen Megen, im Wege der öffentlichen Concurrenz, jedoch mit Beseitigung der Licitation, unter nachstehenden Bedingungen werde beigebracht werden, und zwar: — 1) Muß der Hafer vollkommen trocken, nicht geneigt oder genäht, vom Staube rein, dickförmig, und mit keinen andern Früchten vermengt, nicht dumpfig, ohne widerlichen Geruch, und jeder nied. öster. gestrichene Megen im Netto-Gewichte wenigstens 48 Pfund schwer seyn. — 2) Hat die Einlieferung in der eben bezeichneten Qualität in folgenden Terminen zu geschehen, und zwar: nach Lippizza, vom 2. bis mit 30. November 1838, 2300 Megen; vom 1. December 1838 bis mit 14. Jänner 1839, 2200 Megen; vom 15. Jänner bis mit 28. Februar 1839, 200 Megen; nach Pröstranig vom 2. bis mit 30. November 1838, 2000 Megen; vom 1. December 1838 bis mit 14. Jänner 1839, 2000 Megen; vom 15. Jänner bis mit 28. Februar 1839, 1500 Megen. — 3) Hat der Lieferungsübernehmer das betreffende Quantum bis auf Ort und Stelle für eigene Rechnung zu überführen, und wird nur jene Quantität als abgeliefert betrachtet, welche dem k. k. Hofgestütamte qualitätsmäßig zugemessen wird. — 4) Wird am 1. October 1838 bei dem k. k. Hofgestütamte, und zwar im Orte Adelsberg bei dem löblichen k. k. Kreisamte um die zehnte Vormittagsstunde über vorstehende Quantitäten die geeignete Verhandlung vorgenommen werden, zu welcher jeder Lieferungs-lustige seinen Preisangebot auf einzelne, genau zu bezeichnende Parthien, oder auf das ganze Quantum, schriftlich und versiegelt, entweder am Tage der Verhandlung zwischen 9 und 10 Uhr Vormittags zu überreichen, oder binnen der vorausgehenden 8 Tage dem k. k. Hofgestütamte einzusenden oder zu übergeben, und zugleich zur Sicherstellung des k. k. Hofgestütamtes eine aus dem Preisangebot und aus dem zu erstehen beabsichtigten Quantum mit 10 Procent entfallende Caution entweder im Baren oder in k. k. Staatsschuldverschreibungen nach dem

lehtbekanntem Wiener Börse-Course, oder mittelst Hypothekar-Instrumenten, gegen ämtliche Bestätigung um so gewisser beizuschließen hat, als später, nämlich am 1. October 1838, nach dem Schlage der zehnten Vormittagsstunde eingereicht werdende Preisangebot, oder solche, welche nicht mit der vorgeschriebenen Caution versehen sind, ganz unberücksichtigt werden zurückgestellt werden. — 5) Nach beendeter Concurrenz-Verhandlung werden jenen Lieferungs-lustigen, deren Angebot nicht annehmbar befunden wurden, die eingelegten Cautionen sogleich zurückgestellt, von denjenigen hingegen, welche die Mindestbiether einzelner Parthien oder des ganzen Quantums verblieben, zurückbehalten werden. — Die Bestimmung dieser Caution soll darin bestehen, daß das k. k. Hofgestütamt, im Falle der Lieferungs-Übernehmer zur gehörigen Zeit die erstandene Quantität in der festgesetzten Qualität abzuliefern unterlassen sollte, in den Stand gesetzt werde, die abgängige Quantität auf Kosten und Gefahr des Lieferungsübernehmers herbeizuschaffen, und hat letzterer im erforderlichen Falle das k. k. Hofgestütamt auch mit seinem anderweiten, wie immer Namen habenden Vermögen schadlos zu halten. — 6) Sollte der Lieferungs-Übernehmer die baldmöglichste Ueberkommung seiner eingelegten Caution beabsichtigen, so wird demselben gestattet, statt der Caution von dem übernommenen Hafer-Quantum 10 Procent in Natura gegen Empfangsbestätigung einzuliefern, welches 10procentige Quantum, oder die Caution im Baren, in k. k. Staatsschuldverschreibungen oder in Hypothekar-Instrumenten so lange von dem k. k. Hofgestütamte aufbewahrt wird, bis die betreffende Haferparthie vollkommen eingeliefert ist. — 7) Der Mindestbiether einer oder mehrerer Parthien, oder des ganzen Quantums wird zur Erfüllung seiner Verbindlichkeit sogleich bei der Uebergabe seines schriftlichen und versiegelten Offertes verpflichtet, das k. k. Hofgestütamt hingegen erst dann, wenn nach Verlauf von längstens 14 Tagen die hohe Ratification von Seite des hochlöblichen k. k. Oberstallmeisteramtes erfolgt. — Wird diese Ratification verweigert, so wird auch der Mindestbiether unter Rückstellung der eingelegten Caution seiner Verpflichtung entbunden. — 8) Die Einlieferung einer übernommenen Haferparthie kann binnen des bezeichneten Termines ganz oder theilweise geschehen, und verspricht das k. k. Hofgestütamt die bare Bezahlung jedesmal nach Maß der erfolgten ganzen oder theilweisen

Einlieferung dergestalt zu leisten, daß der Lieferungs-Übernehmer mit Zuversicht darauf rechnen kann, sogleich für jede eingelieferte Quantität sein Geld gegen classenmäßig gestämpelte Quittung zu erhalten. — 9) Das 10percentige Haferquantum, welches ein Lieferungs-Übernehmer als Caution eingeliefert haben sollte, wird erst nach erfolgter gänzlicher Einlieferung der zu liefern übernommenen Parthien bezahlt werden. — 10) Im Falle als zwischen dem Lieferanten und dem k. k. Hofgestütamte in Betreff der Qualität ein Zweifel entstehen sollte, haben sich Beide dem Ausspruche der, dem Ablieferungsorte nächsten k. k. Bezirksobrigkeit, welcher in diesem Falle der schriftliche Contract zur Einsicht mitzutheilen kömmt, zu unterziehen. — 11) Endlich wird der Übernehmer einer oder mehrerer Haferparthien den classenmäßigen Stempel zu dem, dem k. k. Karster Hofgestütamte zu verbleibenden Contracts-Exemplare beizubringen haben. — 12) Wollte ein oder der andere Lieferungs-lustige vor der Concurrenz-Behandlung nähere Aufklärungen über vorstehende Bedingnisse einholen, so hätte sich derselbe mündlich oder schriftlich, im letzteren Falle jedoch mittelst frankirter Briefe, an das gefertigte k. k. Hofgestütamt zu wenden. — Lippiza am 14. September 1838.

Z. 1520. (1) Nr. 592. pr. **C o n c u r s.**

Die Magazinsadjacentenstelle bei dem Hauptzollamte in Triest, mit welcher ein Gehalt von 550 fl. und der Genus einer freien Wohnung, oder einer entsprechenden Entschädigung für den Entgang derselben, gegen Erleg einer Caution im Gehaltsbetrage, verbunden ist, kam in Erledigung, und es wird zur Besetzung dieser definitio fixirten Stelle der Concurs mit der Frist bis Ende October 1838 ausgeschrieben. — Die Bewerber haben ihre gehörig besiegten Gesuche durch ihre vorgelegte Behörde vor Ablauf der bemerkten Frist bei der k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung in Triest einzubringen, und sich über ihre bisherige Dienstleistung, über die Kenntnisse im Zollverfahren, so wie über ihre Sprachkenntnisse, und zwar insbesondere der italienischen Sprache, und über die Fähigkeit zur Leitung der festgesetzten Caution befriedigend auszuweisen. — Ferner haben die Bewerber auch anzugeben, ob und in welchem Grade sie etwa mit einem Beamten des Hauptzollamtes in Triest verwandt oder verschwägert sind. — Von der k. k. kaiserlichen Cameral-Gräflichen-Verwaltung. Laibach am 7. September 1838.

Z. 1317. (1) Nr. 2050.
Mauth- und Standgeld-Verpachtung- und Licitation in der Kreisstadt Zilli. — In Folge hoher Subersinal-Bewilligung vom 14. August l. J., Z. 13106, werden die bisher um 7438 fl. E. M. an der Gräzer und Laibacher Linie verpachteten Mauthgefälle der landesfürstlichen Kreisstadt Zilli, und zwar Erstere, nebst den, im 1. Stocke des städtischen Mauthhauses an der Gräzer-Linie gegen den bestimmten Mietzins von 72 fl. E. M., und der unentgeltlichen Benützung der ebenerdigen Wohnungen in den beiden Mauthhäusern zur Gefälls-Einhebung; ferner das bisher um 340 fl. E. M. verpachtete Standgeld von Wochen- und Jahrmärkten, am 10. October 1838, im Rathsaale des landesfürstlichen Magistrats Zilli, und zwar die Mauthgefälle Vormittags, das Standgeld aber Nachmittags in den gewöhnlichen Amtsstunden, für die Militär-Jahre 1839, 1840 und 1841 weiter verpachtet, und dabei auch schriftliche Anbothe, mit dem 10% Badium des Ausrufs-betrages belegt, angenommen werden. — Die Licitations-Bedingnisse können in der magistratischen Amtskanzlei eingesehen werden. — Magistrat Zilli am 12. September 1838.

Z. 1297. (3) Nr. 11216/II. **K u n d m a c h u n g.**

Die k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung Laibach bringt zur allgemeinen Kenntniß, daß in ihrem Amtlocale am Schulplaz Haus Nr. 297 im 1. Stockwerke rückwärts, zur Herstellung von Rothmagazinen, respect. Schoppen, zur Einslagerung der bei dem hiesigen Hauptzollamte einlangenden Waaren-Costien, an der vom Rann zur Wiener- und Triester-Linie führenden Straße, im sogenannten Zois'schen Graben längs der Krakauer-Gärten, am 21. September 1838 um 10 Uhr Vormittags eine Minuendo-Licitation abgehalten werden wird. Für die zu leistenden Arbeiten und zu liefernden Materialien sind veranschlagt, und zwar: Für Maurer- und Handlanger-Arbeit 258 fl. 47 kr.; für Maurer-Materialien, 545 fl. 52 1/2 kr.; Zimmermanns-Arbeiten 620 fl. 54 1/2 kr.; Zimmermanns-Materialien 1863 fl. 49 1/2 kr.; Schlosser-Arbeit 16 fl. 20 kr.; Schmied-Arbeit 52 fl.; Spengler-Arbeit 176 fl. 15 kr. Summe 3533 fl. 48 1/2 kr. — Die zur Übernahme dieser Leistungen geneigten Unternnehmer werden zu dieser Minuendo-Licitation mit dem Beisatze eingeladen, daß die Licitations-Bedingnisse täglich zu den gewöhnlichen Amtsstunden im Expedite der Cameral-Bezirks-

Verwaltung eingesehen werden können. —
K. K. Cameral-Bezirks-Verwaltung Laibach
am 11. September 1838.

Z. 1284. (3) ad Nr. 12317. Nr. ^{7977/378}
K u n d m a c h u n g.

Von der k. k. vereinten Cameral-Gefällen-Verwaltung für Oesterreich ob der Enns und Salzburg wird hiermit bekannt gemacht, daß der Tabak- und Stämpelgefällen-Districts-Verlag zu Peuerbach im Hausbruck-Kreise im Wege der öffentlichen Concurrenz, mittelst Einlegung schriftlicher Offerte, demjenigen in die provisorische Besorgung übergeben werden wird, welcher das geringste Verschleiß-Percent anbietet. — Diesem Districts-Verlag, welcher vom Fassungsorte Linz 6 Meilen entfernt ist, sind ein Unterverlag und 42 Trafikanten zugewiesen. — Der Material-Absatz belief sich nach dem Rechnungsabschlusse jährlich an Tabak auf beiläufig 34190 fl. 52 $\frac{1}{4}$ kr., und an Stämpelpapier auf 4594 fl. 18 kr., zusammen auf 38785 fl. 10 $\frac{1}{4}$ kr. — Die Einnahme beträgt an Provision vom Tabakverschleiß obiger 34190 fl. 52 $\frac{1}{4}$ kr. à 8% 2735 fl. 16 kr.; an Provision vom Stämpelpapier-Verschleiß pr. 4594 fl. 18 kr. à 4%, 183 fl. 46 $\frac{1}{4}$ kr.; an alla Minuta Gewinn 280 fl. 32 $\frac{3}{4}$ kr., zusammen 3199 fl. 34 $\frac{3}{4}$ kr. — Dagegen stellen sich die Ausgaben, und zwar an eigenem Esso vom gebeitzten Schnupftabak und den Gespinnsten, dann der Provision vom Tabak- und Stämpelverschleiß an den Unterverleger, und der Provision vom Stämpelverschleiß an die Trafikanten zusammen mit 598 fl. 20 $\frac{3}{4}$ kr. An Fracht für verkaufte 60150 Pfund Tabak-Materialie à 50 kr. pr. Centner mit 346 fl., zusammen mit 1445 fl. 35 $\frac{3}{4}$ dar, wornach sich das reine Reinertragniß auf 1753 fl. 59 $\frac{1}{4}$ kr. entziffert, welches sich bei denselben Gewinns des alla Minuta-Gewinnes und der Stämpelverschleiß-Provision, und zwar zu 7 $\frac{1}{2}$ % vom Tabakverschleiß auf 1583 fl. 2 kr., zu 7% auf 1412 fl. 4 $\frac{1}{4}$ kr., zu 6% auf 1070 fl. 10 $\frac{1}{2}$ kr., zu 5% auf 728 fl. 15 $\frac{3}{4}$ kr., zu 4% auf 386 fl. 21 $\frac{1}{4}$ kr., zu 3 $\frac{3}{4}$ % auf 215 fl. 24 kr. u. s. w. belaufen wird, wobei jedoch bemerkt werden muß, daß der Verschleiß Veränderungen erleiden kann, und das k. k. Gefäl für die gleichmäßige Ertragshöhe nicht haftet. — Mit der Verleihung dieses Verlags ist der Ertrag einer Caution von 4900 fl. Conv. Münze verbunden, welche entweder im Baren oder in öffentlichen Staatspapieren nach der für die Tabakverleger festgesetzten Vertheilung,

oder aber mittelst einer von der k. k. Kammerprocuratur vorläufig geprüften, und von der Cameral-Gefällen-Verwaltung als annehmbar erkannten Hypothekar-Urkunde noch vor der Uebergabe des Verlags, längstens aber binnen 4 Wochen, nachdem dem Bewerber die Verleihung des Verlags zugekommen seyn wird, zu leisten ist. — Ferner ist der Erleiher dieses Verlags verpflichtet, von der förmlichen Uebernahme desselben nachzuweisen, daß er zur Ausübung des Verschleißes und Aufbewahrung des Materials geeignete Localitäten besitze, welche sonach durch die betreffenden Gefälenswachen Oberrn hinsichtlich ihrer Zweckmäßigkeit werden untersucht werden. — Das Stämpelpapier hingegen wird bei jeder Fassung gleich bar bezahlt. — Diejenigen Individuen, welche sich um die Ueberkommung dieses Commissionsgeschäftes bewerben, haben ihre schriftlich versiegelten Offerte, welche mit der legalen Nachweisung der erreichten Großjährigkeit, und einem obrigkeitlichen Zeugnisse über ihr sitiliches Verhalten, da n mit einem von der Caution zum zehnten Theile entfallenden Reuegelde von 490 fl. Conv. Münze, welches dem Rücktritte des Erleiher's oder bei Unterlassung der Cautionleistung dem Aerar zur Entschädigung anheim fällt, Jenen aber, deren Offerte nicht angenommen werden, sogleich zurückgestellt werden wird, längstens bis 6. October d. J. Mittags 12 Uhr bei der k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung für den Inn- und Hausruckkreis zu Nied, bei welcher auch der Ertragnisausweis dieser Legstätte eingesehen werden kann, unter der Aufschrift: „Offert für den Tabakverlag in Peuerbach“ einzulegen, woselbst die sämtlichen Anbothe an dem letztgenannten Tage und Stunde commissionell werden eröffnet werden. — In diesen Offerten muß ferner der Anboth mit Buchstaben genau und deutlich ausgedrückt seyn, und wird auf ein schriftliches Offert, welches überhaupt bloß bedingt, oder mit Beziehung auf einen andern fremden Anboth, oder unbestimmt ist, so wie auf nachträgliche Offerte, und allfällig angebotene Pension-Rücklassungen keine Rücksicht genommen werden. — Schließlich wird noch beigegründet, daß der Erleiher dieser Legstätte an die genaueste Beobachtung der in Wirksamkeit stehenden Tabak- und Stämpelverlegers-Instruction vom 1. September 1805 gebunden sey, und daß übrigens die k. k. Gefälensbehörde unter keinem Vorwande und aus keinem Titel nachträglichen Ansprü

den auf Entschädigung oder Erhöhung der Provision Gehör geben werde. — Linz am 20. August 1838.

Vermischte Verlautbarungen.

Z. 1306. (1) **E d i c t.** Nr. 2154.

Von dem k. k. Bezirksgerichte der Umgebungen Laibachs wird der Barbara Kovatsch, Mutter und Tochter, mittelst gegenwärtigen Edictes erinnert: Es habe wider sie um ihre unbekanntem Geben Joseph Kovatsch von Kosef, unter Vertretung des Herrn Doctor Orsiazh, bei diesem Gerichte die Klage auf Verjährt- und Erlöschen-Erklärung der, auf der, der Herrschaft Pfalz Laibach sub Rectif. Nr. 83 zinsbaren, zu Kosef Haus-Nr. 20 liegenden ganzen Kaufrechtshube, zu Gunsten der Barbara Kovatsch, Mutter, hinsichtlich des heirathlichen Zubringens pr. 450 fl., einer Kuh und drei Star Getreide, des mehreren Zubringens pr. 100 fl. D. W., der Kaufrechtzahlung pr. 200 fl. D. W., der mehreren Zahlung pr. 15. fl. D. W., der Kindeserbschaft pr. 300 fl., der lebenslänglichen Hauswirthschaft, und eines väterlichen Legates pr. 20 fl. D. W., und zu Gunsten der Barbara Kovatsch, Tochter, hinsichtlich der väterlichen Erbschaft pr. 600 fl. und der brüderlichen Erbschaft pr. 150 fl., mittelst zweier Abschriften des Testaments ddo. 6. April 1799, intab. 15. Jänner 1800, dann des Heirathsvertrages ddo. 9. Jänner 1765, intab. 15. Jänner 1800, vorgemerkten und mit dem Anlangen de praes. 8. et decretato 15. Jänner 1800 spezifizirten und pränotirten Forderungen, eingebracht, und es sey zur diebställigen Verhandlung die Tagssagung auf den 11. December l. J., Vormittags 9 Uhr anberaumt worden.

Das Gericht, welchem der Ort ihres Aufenthaltes unbekannt ist, hat zu ihrer Vertretung und auf ihre Gefahr und Kosten den hierortigen Hof- und Gerichts-Advokaten Herrn Dr. Burger bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtsache nach der für die k. k. Erblände bestimmten Gerichtsordnung ausgeführt und entschieden werden wird. Die Beklagten werden dessen zu dem Ende erinnert, damit sie allenfalls zur rechten Zeit selbst erscheinen, oder inzwischen dem bestimmten Vertreter ihre Rechtsbehelfe an die Hand zu lassen, oder auch sich selbst einen andern Sachwalter zu bestellen und diesem Gerichte namhaft zu machen, und überhaupt in dem rechtlichen ordnungsmäßigen Wege einzuschreiten missen mögen, den sie zu ihrer Verteidigung zweckmäßig finden würden, da sie sich sonst die aus ihrer Verabsäumung entstehenden Folgen nur selbst beizumessen haben werden.

Laibach am 31. Juni 1838.

Z. 1307. (1) **E d i c t.** Nr. 2188.

Von dem k. k. Bezirksgerichte der Umgebungen Laibachs wird hiemit bekannt gemacht: Man habe für nöthig befunden, den Joseph Schleinig

aus St. Veit, Haus Nr. 27, wegen Verschwendung unter Curatel zu setzen, und zu dessen Curator den Valentin Kregar aus Kleitsche zu bestellen; daher Jedermann gemahnet wird, sich mit dem Joseph Schleinig in irgend ein Rechtsgeschäft einzulassen.

Laibach am 2. Juli 1838.

Z. 1308. (1) **E d i c t.** Nr. 2175.

Von dem k. k. Bezirksgerichte der Umgebungen Laibachs wird hiemit bekannt gemacht: Es sey in der Executionsache des Joseph Maufer aus Laibach, wider Blasius Maronth von Oberschischka Nr. 14, wegen schuldigen 250 fl., die executiv Feilbietung der, dem Executen gehörigen, dem Gute Papensfeld sub Urb. Nr. 131 dienstbaren, auf 347 fl. 10 kr. bevertheten Kasse zu Oberschischka, und der auf 10 fl. 38 kr. geschätzten Fahrnisse bewilligt, und deren Vornahme auf den 11. October, 15. November und 10. December l. J., jedesmal Vormittags um 9 Uhr in loco der Realität mit dem Besage anberaumt worden, daß die Realität und die Fahrnisse, wenn sie bei der ersten und zweiten Feilbietung nicht wenigstens um den Schätzungswert an Mann gebracht werden könnten, bei der dritten auch unter demselben hintangegeben werden.

Die Licitationbedingnisse und die Schätzung können täglich hieramts eingesehen werden.

Laibach am 10. Juli 1838.

Z. 1313. (1) **Exh. Nr. 973.**

Convocations-Edict.

Alle jene, welche auf den Verlass des am 5. Mai d. J. zu Laibach verstorbenen Herrn Heinrich Weler, gewesenen Bezirksrundarzt zu Auerberg, aus was immer für einem Rechtstitel eine Forderung zu stellen vermeinen, oder in denselben etwas schulden, haben zu der hierortigen auf den 16. October 1838, Vormittag 9 Uhr angeordneten Tagssagung hieramts zu erscheinen.

K. K. Bezirksgericht Auerberg am 29. August 1838.

Z. 1293. (3)

Announce.

Endesgefertigter macht gehorsamst bekannt, daß er am St. Jacobsplaz Nr. 146 eine Glashandlung errichtet, und bittet um geneigten Zuspruch, indem er schnelle und prompte Bedienung und die billigsten Preise verspricht.

Auch übernimmt er alles Schadhafte zur Reparatur.

Felix Waidinger,
befugter Glasermeister und Glashändler.